

Installationsarbeiten auf asbesthaltigen Faserzement-Dachplatten

Das Wichtigste in Kürze

- Asbesthaltige Faserzementplatten mechanisch zu bearbeiten, setzt grosse Mengen von Asbestfasern frei. Diese einzuatmen, kann schwere Erkrankungen auslösen.
- **In der Schweiz gilt seit 1990 ein generelles Verbot von Asbest.** Grossformatige ebene Platten und Wellplatten aus asbesthaltigem Faserzement durften noch bis 1.1.1991 in Verkehr gebracht werden.
- Dächer aus asbesthaltigem Faserzement haben deshalb heute ein Alter von mehr als 30 Jahren. **Wenn neue Installationen wie z. B. eine Solaranlage auf solchen Dächern zu erstellen sind, empfiehlt die Suva grundsätzlich, das asbesthaltige Bedachungsmaterial vorher komplett zu ersetzen.** Der Ersatz ist sinnvoll hinsichtlich Gesundheitsschutz und Sicherheit beim Erstellen und Unterhalt der Anlage als auch aus Kosten- und Qualitätsüberlegungen.
- Wenn dennoch Installationen auf asbesthaltigen Dächern erstellt werden, ist für diese Arbeiten ein Konzept zu erstellen, das aufzeigt, wie die Kontamination weiterer Gebäudeteile (Unterdach, Isolation, Innenräume) mit Asbest verhindert wird.
- Faserzementplatten sind als nicht durchbruchsfähig zu betrachten. Deshalb müssen Massnahmen gegen die Absturzgefahr durch das Dach getroffen werden.
- Ebenso sind Schutzmassnahmen gegen alle weiteren Absturzgefahren und die Gefahr durch vom Dach fallende Gegenstände zu treffen (siehe www.suva.ch/44095.d).

Arbeitsvorbereitung

Gefahrenermittlung

- Vor Beginn der Arbeiten sind die Gefährdungen zu ermitteln und die erforderlichen Massnahmen zu planen.
- Insbesondere ist festzustellen, welche Bereiche durch die Arbeiten mit Asbestfasern kontaminiert werden können (Unterdach, Isolation, Räume, Mobilien).

Instruktion

- Die Mitarbeitenden sind vor Arbeitsbeginn über die Gefährdung durch Asbest und das Vorgehen zu instruieren.

Beim Erstellen von Anlagen und Installationen auf Dächern aus asbesthaltigem Faserzement können Asbestfasern freigesetzt werden. Die Suva empfiehlt deshalb, das Bedachungsmaterial vorher komplett zu ersetzen.



1 Neuer Schornstein auf einem Dach aus asbesthaltigem Faserzement



2 Staubmaske FFP3 und Einwegschutzanzug



3 Kennzeichen «Achtung Asbest»

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Einwegstaubmasken des Typs FFP3
- Einwegschutanzüge Kat. 3 Typ 5/6 mit Kapuze
- Sicherheitsschuhe (nach Gebrauch waschen)
- Schutzhelm und Schutzbrille, wo erforderlich (nach Gebrauch waschen)

Arbeitsbereich

- Sicherstellen, dass keine Drittpersonen Zutritt zum Arbeitsbereich haben (z. B. durch Warnschilder).
- Die von den Arbeiten betroffenen Bereiche unterhalb des Dachs und damit die Ausbreitung von Asbestfasern begrenzen, z. B. durch geeignetes Unterteilen und Abtrennen der Räume mit Hilfe von Kunststoffolie.
- Öffnungen zu angrenzenden Räumen schliessen, um Kontaminationen zu vermeiden.

Geräte, Material und Werkzeuge

- Industriestaubsauger mit Filter für Staubklasse H (Asbest)
- Bohrmaschine mit Quellenabsaugung und Betriebsmodus mit niedriger Drehzahl
- Sprühgerät mit Seifenwasser
- Kunststoffolie und Kunststoffsäcke mit der Kennzeichnung Asbest

Ausführen der Arbeiten

- Für die Installationsarbeiten wenn immer möglich bereits vorhandene Bohrlöcher in den Dachplatten benutzen, um die Zahl neuer Bohrungen zu minimieren.
- Bohrungen nur im vorher mit Seifenwasser befeuchteten Faserzement und mit niedriger Drehzahl ausführen.
Beim Bohren immer eine Quellenabsaugung einsetzen. Sorgfältiges Arbeiten kann die Freisetzung von Asbestfasern begrenzen.
- Dem Arbeitsfortschritt folgend auch die betroffenen Bereiche unter dem Dach konsequent absaugen.

Pausen

- In der Nähe des Arbeitsbereichs nicht essen, rauchen usw.

Hygiene

- Beim Ausziehen des Schutanzugs ist darauf zu achten, dass die Kleider nicht verschmutzt werden. → Keine Kleider mit nach Hause nehmen, die mit Asbestfasern verschmutzt sind. Wasch- oder Duschgelegenheit nutzen.

Abschluss der Arbeiten

Reinigung

- Nach Arbeitsabschluss den gesamten Arbeitsbereich mit Industriestaubsauger und/oder nass gründlich reinigen.

Entsorgung

- Asbesthaltige Abfälle sind gemäss der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) und den kantonalen Vorschriften zu entsorgen.



4 Staubsauger mit Filter für Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69 mit Zusatzanforderung Asbest



5 Faserzement befeuchten, Löcher mit niedriger Drehzahl bohren und Quellenabsaugung einsetzen.

Relevante Vorschriften und Normen

BauAV (Bauarbeitenverordnung) Art 3.2, 4, 81-86

EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest»



Weitere Informationen

www.suva.ch/asbest

www.forum-asbest.ch

- Factsheet: Entfernen von asbesthaltigen Faserzementplatten im Freien, www.suva.ch/33031.d
- Factsheet: Asbest-Staubsauger, www.suva.ch/33056.d
- Merkblatt: Sicher zu Energie vom Dach, www.suva.ch/44095.d
- Lebenswichtige Regeln Asbest: Gebäudehülle, www.suva.ch/84047.d

Suva, Bereich Bau, Tel. 041 419 58 51
bereich.bau@suva.ch